

01.12.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Balber, Ing. Rennhofer, Kainz, Hinterholzer, Kasser und
Dipl.-Ing. Dinhobl

betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden**

Durch das Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) wurde seitens des Bundes eine Unterstützung für Gemeinden beschlossen, mit der Maßnahmen der Gemeinden zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und Maßnahmen der Gemeinden zur Förderung von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO verfolgen, zur Deckung gestiegener Energiepreise unterstützen werden sollen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Gemeinden Zweckzuschüsse in der Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt bzw. Förderung. Zweckzuschüsse sollen gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2023 für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, für den Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie), für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie für weitere Energiesparmaßnahmen verwendet werden. Für Investitionen in Anlagen oder Fahrzeuge, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, wird kein Zweckzuschuss gewährt.

Gleichzeit werden gemäß § 5 KIG 2023 Investitionen der Gemeinden nach Maßgabe des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020) unterstützt.

Um diese Mittel möglichst leicht in Anspruch nehmen zu können, soll für die Gemeinden bzw. Städte eine Erleichterung der Inanspruchnahme durch eine Genehmigungsfreistellung der Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, welche durch das KIG 2023 gefördert werden, erfolgen.

Zu Artikel 1 - Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973:

Zu Z 1 (§ 90 Abs. 4 Z 10 neu)

Mit dieser Regelung wird den Gemeinden die Inanspruchnahme der KIG 2023-Mittel erleichtert, entbindet sie aber nicht eigenverantwortlich für die Rückführung dieser Verbindlichkeiten zu sorgen. Die Genehmigungsfreiheit dieser Mittel ist an den Gesamthöchstbetrag des § 2 Abs. 10 KIG 2023 gebunden und sind daher Überschreitungen wieder einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzuführen.

Aufgrund der Änderung der Bestimmung des § 90 Abs. 4 ist der Gesetzesbeschluss gemäß § 14 in Verbindung mit § 9 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages, vor seiner Kundmachung, dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Zu Artikel 2 - Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes:

Zu Z 1 (§ 76 Abs. 3 lit. I neu)

Mit dieser Regelung wird den Städten die Inanspruchnahme der KIG 2023 Mittel erleichtert, entbindet sie aber nicht eigenverantwortlich für die Rückführung dieser Verbindlichkeiten zu sorgen. Die Genehmigungsfreiheit dieser Mittel ist an den Gesamthöchstbetrag des § 2 Abs. 10 KIG 2023 gebunden und sind daher Überschreitungen wieder einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzuführen.

Aufgrund der Änderung der Bestimmung des § 76 Abs. 3 ist der Gesetzesbeschluss gemäß § 14 in Verbindung mit § 9 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages, vor seiner Kundmachung, dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtags Sitzung am 15. Dezember 2022 möglich ist.